

# Compliance Berater

12 / 2019

## Betriebs-Berater Compliance

27.11.2019 | 7.Jg  
Seiten 457–504

### EDITORIAL

#### **Betriebsratsvergütung als Compliance-Frage | I**

Prof. Dr. Gregor Heinrich Thüsing

### AUFSÄTZE

#### **Agilität und Compliance | 457**

David Johnson, RA

#### **Haftung des Aufsichtsrats für pflichtwidrige Nichtdurchsetzung der Vorstandshaftung | 462**

Dr. Thorsten Kuthe, RA, und Sascha Beck, RA

#### **Die neuen Leitlinien für Unternehmenskooperation des UK Serious Fraud Office | 467**

Dr. Stefan Bartz, RA

#### **Familienunternehmen und Corporate Compliance | 470**

Dr. Stephan M. Ebner, RA, und Alexander Schmidt, SyndikusRA

#### **Hinweisgebersysteme – Treiber der unternehmensinternen Sozialisation | 475**

Miguel Veljović

### RECHTSPRECHUNG

#### **EuGH: Suchmaschinen – Keine Pflicht zur weltweiten Auslistung | 481**

#### **Kommentar: „Suchmaschinenbetreiber müssen nicht weltweit auslisten – EuGH begrenzt geografische Reichweite des sog. Rechts auf Auslistung“ | 491**

Dr. Markus Lang, RA

#### **OLG Hamm: Verstoß des Geschäftsführers gegen unternehmensinterne Compliance-Vorschriften als schwerwiegende Pflichtverletzung und wichtiger Kündigungsgrund | 494**

#### **Kommentar: „Wer die eigenen Compliance-Regeln nicht kennt, ist ungeeignet zur Führung des Unternehmens?“ | 502**

Dr. Thomas Altenbach, RA, und Sarah Landsberg, RAin

CB-KOMMENTAR

# „Suchmaschinenbetreiber müssen nicht weltweit auslisten – EuGH begrenzt geografische Reichweite des sog. Rechts auf Auslistung“

## PROBLEM

Betroffene Personen können gegenüber Suchmaschinenbetreibern einen Anspruch haben, dass ihre personenbezogenen Daten der Öffentlichkeit nicht durch Einbeziehung in Ergebnislisten zur Verfügung gestellt werden. Liegen die Anspruchsvoraussetzungen vor, sind Suchmaschinenbetreiber verpflichtet, Links zu Websites Dritter aus Ergebnislisten zu entfernen, die aufgrund einer Suche anhand des Namens der betroffenen Person angezeigt werden. Dieses sog. Recht auf Auslistung kann auch bestehen, wenn die personenbezogenen Daten auf den verlinkten Websites nicht vorher oder gleichzeitig gelöscht werden und gegebenenfalls selbst dann, wenn ihre Veröffentlichung auf diesen Websites rechtmäßig ist. Das hat der EuGH im Jahr 2014<sup>1</sup> unter Geltung der Richtlinie 95/46/EG<sup>2</sup> entschieden und nunmehr für die DSGVO bestätigt<sup>3</sup>.

Ungeklärt war bislang die geografische Reichweite des Anspruchs auf Auslistung, wenn dieser dem Grunde nach besteht. Eine Auslistung kann beispielsweise sämtliche Links weltweit umfassen oder auf Links mit bestimmten länderspezifischen Top-Level-Domains begrenzt werden, z.B. die Top-Level-Domains der EU-Mitgliedstaaten (de, fr, pl etc.), oder sogar nur die des EU-Mitgliedstaates der betroffenen Person.

Zudem wird der Anspruch auf Auslistung seit dem EuGH-Urteil aus dem Jahr 2014 als „Recht auf Vergessenwerden“ erörtert, obwohl der EuGH dieses Recht so nie bezeichnet hat.<sup>4</sup> Mit Blick auf Art. 17 DSGVO, der mit „Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)<sup>5</sup> überschrieben ist, und die in Art. 17 Abs. 2 DSGVO geregelte Informationspflicht besteht nicht nur in dogmatischer Hinsicht, sondern auch in der Praxis Unsicherheit darüber, was tatsächlich Gegenstand dieses Rechts ist.

## ZUSAMMENFASSUNG

Der Entscheidung des EuGH lag ein Rechtsstreit zwischen der Google LLC und der französischen Datenschutzaufsicht (Commission nationale de l'informatique et de libertés, CNIL) über ein von der CNIL verhängtes Bußgeld in Höhe von 100.000 Euro zugrunde. Damit sanktionierte die CNIL die Weigerung von Google LLC, in Fällen, in denen das Unternehmen einem sog. Auslistungsantrag stattgibt, die Auslistung auf sämtliche Domains seiner Suchmaschine anzuwenden. Die französische Datenschutzaufsichtsbehörde verlangte, bei der Entfernung von Links zu Websites aus Ergebnislisten alle Domainnamen-Erweiterungen der Suchmaschine zu berücksichtigen. Google LLC beschränkte sich darauf, die fraglichen Suchergebnisse bzw. Links

aufgrund von Suchvorgängen zu entfernen, bei denen Varianten ihrer Suchmaschine mit Domainnamen aus den EU-Mitgliedstaaten verwendet wurden. Im Laufe des Verfahrens schlug Google LLC zusätzlich ein „Geoblocking“ vor. Damit würde bei einer Suche mit einer IP-Adresse, die dem Wohnsitzstaat der betroffenen Person zugeordnet ist, die Möglichkeit eines Zugriffs auf die von der Auslistung erfassten Links mit anderen Landesversionen der Suchmaschine unterbunden werden. Die französische Aufsicht hielt das Vorgehen von Google LLC auch mit dieser zusätzlichen Maßnahme für unzureichend und verhängte das Bußgeld, wogegen Google LLC gerichtlich voring.

Im Vorlageverfahren wurde der EuGH zur Reichweite und Umsetzung des Rechts auf Auslistung befragt. Der EuGH hat die Vorlagefragen nicht nur im Hinblick auf die im Ausgangsverfahren anzuwendende Richtlinie 95/46/EG, sondern auch auf der Grundlage der DSGVO beantwortet, mit der die Richtlinie 95/46/EG aufgehoben wurde (Art. 95 Abs. 1 DSGVO).

Ausgangspunkt der Entscheidung ist das „Recht auf Auslistung“, wie es der EuGH im Jahr 2014 unter Geltung der Richtlinie 95/46/EG hergeleitet hat.<sup>5</sup> Es gewährt betroffenen Personen gegenüber Suchmaschinenbetreibern den Anspruch, dass ihre personenbezogenen Daten der Öffentlichkeit nicht durch Einbeziehung in Ergebnislisten zur Verfügung gestellt werden. Das bedeutet konkret, dass Suchmaschinenbetreiber bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen Links zu Websites Dritter mit Informationen zu der betroffenen Person aus den Ergebnislisten entfernen müssen, die nach einer Suche anhand des Namens der betroffenen Person angezeigt werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der betroffenen Person durch die Einbeziehung der Links in die Ergebnisliste ein Schaden entsteht. Dieser Anspruch besteht außerdem grundsätzlich unabhängig davon, ob die personenbezogenen Daten auf den verlinkten Websites gelöscht werden oder die Veröffentlichung auf diesen Websites rechtmäßig ist (Rn. 44).

Die Frage der geografischen Reichweite bei der Umsetzung eines Anspruchs auf Auslistung beantwortet der EuGH differenziert. Er folgt nicht der Ansicht der französischen Datenschutzaufsichtsbehörde, dass bei der Entfernung von Links zu Websites aus Ergebnislisten alle länderspezifischen Top-Level-Domains der Suchmaschine berück-

1 EuGH, 13.5.2014 – C-131/12, K&R 2014, 502 ff.  
2 Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr vom 24.10.1995.  
3 EuGH, 24.9.2019 – C 507/17, CB 2019, 481.  
4 So schon Lang, K&R 2014, 449, 451, in der Besprechung von EuGH, 13.5.2014 – C-131/12, K&R 2014, 502 ff.  
5 EuGH, 13.5.2014 – C-131/12, K&R 2014, 502 ff., mit Besprechung von Lang, K&R 2014, 449 ff.

sichtigt werden müssen. Zwar ließe sich – dem Ziel und Zweck der DSGVO entsprechend – ein hohes Schutzniveau für personenbezogene Daten in der gesamten EU durchaus mit einer weltweiten Auslistung erreichen. Denn das Internet und die Suchmaschinentechnologie sind nicht auf das Gebiet der EU beschränkt. In einer globalisierten Welt kann auch ein Zugriff auf Ergebnislisten von Internetnutzern außerhalb der EU erhebliche Auswirkungen auf die betroffene Person haben (Rn. 54 ff.). Der EuGH sieht jedoch zutreffend, dass zahlreiche Drittstaaten kein Recht auf Auslistung oder ein solches bzw. ähnliches Recht nur in anderer Ausprägung kennen. Darüber hinaus kann eine Abwägung zwischen den Rechten der betroffenen Person (Achtung des Privatlebens und Schutz personenbezogener Daten) und den Rechten der Internetnutzer (Informationsfreiheit) weltweit sehr unterschiedlich ausfallen (Rn. 60). Weiterhin ergibt sich aus der DSGVO nicht, dass der Gesetzgeber dem Recht auf Auslistung eine Reichweite verleihen wollte, die über das Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten hinausgeht. Das heißt, der EU-Gesetzgeber wollte einem Wirtschaftsteilnehmer, der wie Google LLC in den Anwendungsbereich der DSGVO fällt, keine Pflicht zur Auslistung auferlegen, die auch für die nicht mitgliedstaatlichen nationalen Versionen seiner Suchmaschine gilt. Allerdings sind nationale Aufsichts- und Justizbehörden nicht daran gehindert, aufgrund einer Abwägung anhand ihrer nationalen Schutzstandards für Grundrechte zu einem anderen Ergebnis zu gelangen und Suchmaschinenbetreibern aufzugeben, weltweit auszulisten (Rn. 62 f./72).

Etwas anderes gilt für eine Erstreckung der Auslistung auf die gesamte EU. Das gebieten Ziel und Zweck der DSGVO, ein gleichmäßiges und hohes Datenschutzniveau in der gesamten EU zu schaffen und die Hemmnisse für den Datenverkehr in der EU zu beseitigen. Dem würde eine grundsätzliche Begrenzung der Auslistung allein auf den EU-Mitgliedstaat der betroffenen Person nicht gerecht werden. Allerdings kann das öffentliche Interesse am Zugang zu einer Information auch innerhalb der EU variieren, so dass die Abwägung mit den Rechten der betroffenen Person nicht zwingend für alle Mitgliedstaaten gleich ausfällt. Das gilt umso mehr, als es nach Art. 85 DSGVO Sache der Mitgliedstaaten ist, durch Rechtsvorschriften das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit in Einklang zu bringen. Das beinhaltet, Abweichungen und Ausnahmen vorzusehen, die hierzu erforderlich sind (Rn. 67). Nach Ansicht des EuGH bietet die DSGVO den nationalen Datenschutzaufsichtsbehörden die notwendigen Instrumente und Mechanismen, um die Rechte der betroffenen Person auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten mit dem Interesse der Öffentlichkeit in den Mitgliedstaaten am Zugang zu der betreffenden Information unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Einklang zu bringen. Es obliegt daher den Aufsichtsbehörden, gegebenenfalls einen Beschluss über die Auslistung zu erlassen, der alle Suchen umfasst, die anhand des Namens dieser Person vom Gebiet der Union aus durchgeführt werden.

Schließlich nimmt der EuGH auch die Suchmaschinenbetreiber in die Pflicht. Ihnen obliegt es, den Anspruch auf Auslistung mit hinreichend wirksamen Maßnahmen umzusetzen. Diese Maßnahmen müssen ihrerseits alle gesetzlichen Anforderungen erfüllen und bewirken, dass Internetnutzer in der EU daran gehindert oder zumindest zuverlässig davon abgehalten werden, auf die betreffenden Links über eine Suche anhand des Namens der betroffenen Person zuzugreifen. Ob diese Voraussetzungen im zugrunde liegenden Fall erfüllt sind, muss das vorliegende Gericht entscheiden.

## PRAXISFOLGEN

Die Relevanz der EuGH-Entscheidung für Suchmaschinenbetreiber und betroffene Personen liegt auf der Hand, da die geografische Reichweite des Anspruchs auf Auslistung konkretisiert wurde. Dabei hat der EuGH sehr deutlich zwischen den unionsrechtlichen Vorgaben aus der DSGVO und den vorhandenen – weitergehenden – Kompetenzen der EU-Mitgliedstaaten unterschieden.

Suchmaschinenbetreiber können die Auslistung zwar nicht auf den EU-Mitgliedstaat der betroffenen Person begrenzen. Die DSGVO gewährt andererseits aber keinen Anspruch auf eine Auslistung, die sämtliche Links weltweit umfasst. Vielmehr ist der Anspruch grundsätzlich auf die Links mit den länderspezifischen Top-Level-Domains der EU-Mitgliedstaaten begrenzt. Im Einzelfall kann das Recht auf Auslistung jedoch eine größere oder kleinere geografische Reichweite haben. Es ist kein uneingeschränktes Recht und gewährt keinen absoluten Anspruch, sondern muss unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen tangierte Grundrechte Dritter, insbesondere das Recht auf Information der Internetnutzer abgewogen werden. Das ist auch bei der Frage der geografischen Reichweite einer Auslistung zu beachten. Unter Verweis auf den Regelungsrahmen der DSGVO überlässt es der EuGH den Mitgliedstaaten, etwaige weitere Konkretisierungen vorzunehmen. Ob die Datenschutzaufsichtsbehörden hier Handlungsbedarf sehen und tätig werden, wird wohl auch davon abhängen, wie die Gerichte zukünftig über die geografische Reichweite innerhalb der EU entscheiden. Schließlich verbietet das Unionsrecht den Aufsichts- und Justizbehörden eines EU-Mitgliedstaates es nicht, anhand von nationalen Schutzstandards für die Grundrechte eine Abwägung vorzunehmen und Suchmaschinenbetreibern gegebenenfalls aufzugeben, weltweit auszulisten.

Steht die geografische Reichweite der Auslistung fest, müssen die Maßnahmen bewirken, dass Internetnutzer in der EU tatsächlich daran gehindert oder zumindest zuverlässig davon abgehalten werden, auf die betreffenden Links über eine Suche anhand des Namens der betroffenen Person zuzugreifen. Es ist davon auszugehen, dass das französische Gericht das von Google LLC vorgeschlagene „Geoblocking“ als erforderlich, aber auch als hinreichend bewertet. Nur auf diese Weise kann bei der Suche mit einer IP-Adresse, die dem Wohnsitzstaat der betroffenen Person oder einem anderen EU-Mitgliedstaat zugeordnet ist, die Möglichkeit eines Zugriffs auf die von der Auslistung erfassten Links mit Nicht-EU-Landesversionen der Suchmaschine unterbunden werden. Bei einer Suche mit der Suchmaschine von Google LLC werden die Ergebnisse zwar der aktuellen Region des Suchenden angepasst. Allerdings können Suchende sich auch Ergebnisse für andere Länder anzeigen lassen, indem unter „Sucheinstellungen“ eine andere Region, z. B. ein Drittstaat, eingestellt wird. Mit einem zusätzlichen „Geoblocking“ wird diese Umgehungsmöglichkeit ausgeschlossen. Trotz entsprechender Sucheinstellung werden keine vom Auslistungsanspruch umfassten Links unter anderen Top-Level-Domains von Nicht-EU-Mitgliedstaaten angezeigt, wenn die Suche mit einer IP-Adresse erfolgt, die einem EU-Mitgliedstaat zugeordnet ist.

Der EuGH hat nicht nur die praxisrelevante Frage der geografischen Reichweite des Auslistungsanspruchs beantwortet. Vielmehr hat das Gericht unter Verweis auf die Besonderheiten des Internets klare Worte zum Wirkungsbereich der DSGVO gefunden und dessen Grenzen aufgezeigt. Damit hat der EuGH über das Recht und den Anspruch auf Auslistung hinaus eine Richtung vorgegeben, die bei der datenschutz-

rechtlichen Bewertung von Sachverhalten mit vergleichbarem Auslandsbezug zu berücksichtigen ist.

Das vorliegende EuGH-Urteil wird außerdem zum besseren Verständnis der Rechte auf Vergessenwerden und Auslistung beitragen. Hierbei handelt es sich nicht nur um eine Frage der Begrifflichkeit, die ausschließlich dogmatischer Natur ist. Es geht vielmehr um die praxisrelevante Einordnung der Rechte und Ansprüche von betroffenen Personen und damit um die korrekte Bestimmung der Pflichten der Verantwortlichen. Das erfordert Kenntnis davon, was tatsächlich Gegenstand dieser Rechte der betroffenen Personen ist.

Die Herleitung und Konkretisierung des sog. Rechts auf Auslistung gegenüber Suchmaschinenbetreibern durch den EuGH wird seit dessen Urteil aus dem Jahr 2014 größtenteils unter dem Terminus „Recht auf Vergessenwerden“ erörtert, obwohl der EuGH – anders als der Generalanwalt<sup>6</sup> – dieses Recht so nie bezeichnet hat.<sup>7</sup> Der EuGH spricht auch in der vorliegenden Entscheidung konsequent nur vom Recht auf Auslistung. Dieses Recht gewährt betroffenen Personen gegenüber Suchmaschinenbetreibern den Anspruch, dass Links zu Websites Dritter aus Ergebnislisten entfernt werden, die aufgrund einer Suche anhand des Namens der betroffenen Person angezeigt werden. Das Recht auf Auslistung ergibt sich seit Inkrafttreten der DSGVO aus Art. 17 Abs. 1 DSGVO, wie der EuGH in seiner aktuellen Entscheidung knapp festgestellt hat. Das Gericht verweist auf die Regelung der Anspruchsvoraussetzungen für den datenschutzrechtlichen Anspruch auf Löschung. Diese Einordnung als eine spezielle Ausprägung des Rechts auf Löschung mag fraglich sein, da mit Blick auf die Verarbeitungsprozesse und Technologie von Suchmaschinen durchaus eine Einschränkung der Verarbeitung naheliegt.<sup>8</sup> Fest steht, dass es sich beim sog. Recht auf Auslistung nicht um das Recht auf Vergessenwerden handelt, wie es der Gesetzgeber in Art. 17 Abs. 2 DSGVO verankert hat. Diese Vorschrift enthält lediglich eine spezielle Informationspflicht des Verantwortlichen, der personenbezogene Daten z. B. auf einer Website öffentlich gemacht hat, zu deren Löschung er verpflichtet ist. Der Verantwortliche muss Dritte wie z. B. Suchmaschinenbetreiber informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen Daten oder von Kopien oder Re-

plicationen verlangt hat. Diese spezielle Informationspflicht korrespondiert mit dem entsprechenden Recht der betroffenen Person, dem mit Blick auf Erwägungsgrund 66 DSGVO zumindest auch der Terminus „Recht auf Vergessenwerden“ zugeordnet werden kann. Der Anspruch auf Information der Dritten, den das Recht auf Vergessenwerden gem. Art. 17 Abs. 2 DSGVO gewährt, kann nur gegen den Verantwortlichen geltend gemacht werden, gegen den ein Anspruch auf Löschung personenbezogener Daten besteht, die der Verantwortliche öffentlich gemacht hat. Das bedeutet, es handelt sich um eine Pflicht, die in der Praxis jeden Verantwortlichen treffen kann. Dagegen hat der Anspruch, den das sog. Recht auf Auslistung gewährt, die Entfernung der Links zum Gegenstand und muss von der betroffenen Person gegen Suchmaschinenbetreiber geltend gemacht werden.

---

#### AUTOR



**Dr. Markus Lang** ist Rechtsanwalt mit einer Kanzlei in Düsseldorf mit Tätigkeitsschwerpunkt Datenschutz- und IT-Recht ([www.datenschutzrecht-praxis.de](http://www.datenschutzrecht-praxis.de)). Zuvor Praxiserfahrung in zwei internationalen Wirtschaftskanzleien und Inhouse u. a. als Datenschutzbeauftragter, IT-Compliance-Beauftragter und Leiter von DSGVO-Projekten. Er ist zertifizierter Datenschutzbeauftragter und Datenschutzauditor sowie Lehrbeauftragter an der Hochschule Düsseldorf (Modul Compliance).

---

6 Schlussanträge des Generalanwalts v. 25.6.2013 – C-131/12, Rn. 6/104 ff.

7 So schon Lang, K&R 2014, 449, 451, in der Besprechung von EuGH, 13.5.2014 – C-131/12, K&R 2014, 502 ff.

8 So Meents/Hinzpeter, in: Taeger/Gabel (Hrsg.), DSGVO BDSG, 3. A., Art. 17 Rn. 92 f.

Compliance-Berater Zitierweise CB: / ISSN 2 195-6685

**CHEFREDAKTION:**

Dr. Malte Passarge (V.i. S. d.P.), Passarge, Prudentino & Rhein Rechtsanwälte PartGmbH – Studio Legale, Große Johannisstraße 19, 20 457 Hamburg, Tel: 040-4 14 25 51-0, passarge@ppr-recht.de

**REDAKTION:**

Christina Kahlen-Pappas, Tel. 0151-27 24 56 63, christina.kahlen-pappas@dfv.de

**HERAUSGEBER:**

Prof. Dr. Frank Beine, WP /StB Hanno Hinzmann Manuela Mackert

Dr. Philip Matthey

Univ.-Prof. Dr. Annemarie Matusche-Beckmann

Dr. Dirk Christoph Schautes

Prof. Dr. Martin Schulz, LL.M. (Yale)

Eric S. Soong

Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL.M. (Harvard), Attorney at law (New York)

Dr. Martin Wienke

**BEIRAT:**

Dr. Martin Auer

Dr. Martin Bünning, RA /StB

Dr. José Campos Nave, RA /FAHaGesR /FAStR

Dr. Peter Christ, RA /FAArbR

Dr. Susanne Jochheim, RAin

Dr. Ulf Klebeck, RA

Tobias Neufeld, LL.M. (London), RA /FAArbR, Solicitor (England & Wales)

Jürgen Pauthner, LL.M. (San Diego), MBA

Mario Prudentino, RA

Dr. Manfred Rack, RA

Dr. Sarah Reinhardt, RAin /FAArbR

Dr. Roman Reiß, RA /FAStR

Gunther A. Weiss, LL.M. (Yale), RA, Attorney at law (New York), Advokát (Praha)

Wolfgang Werths

Tim Wybitul, RA /FAArbR

Prof. Dr. Dr. Jörg Zehetner, RA



**VERLAG:** Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main, Tel. 069-7595-2788, Fax 069-7595-2780, Internet: www.dfv.de, verlag@betriebs-berater.de

**GESCHÄFTSFÜHRUNG:** Angela Wisken (Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta, Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers

**AUFSICHTSRAT:** Klaus Kottmeier, Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

**GESAMTVERLAGSLEITUNG FACHMEDIEN RECHT UND WIRTSCHAFT:** RA Torsten Kutschke Tel. 0 69-75 95-27 01, Torsten.Kutschke@dfv.de

**REGISTERGERICHT:** AG Frankfurt am Main, HRB 8501

**BANKVERBINDUNG:** Frankfurter Sparkasse, Frankfurt am Main, Kto.-Nr. 34 926 (BLZ 500 502 01)

In der dfv Mediengruppe, Fachmedien Recht und Wirtschaft, erscheinen außerdem folgende Fachzeitschriften: Betriebs-Berater (BB), Causa Sport (CASp), Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW), Datenschutz-Berater (DSB), Der Steuerberater (StB), Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS), Kommunikation & Recht (K&R), NetzWirtschaften & Recht (N&R), Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft (ZVgRWiss), Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (ZHR), Recht der Finanzinstrumente (RdF), Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP), Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht (InTeR), Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (ZLR) und Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht (ZfU), Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht (ZfWG), Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER).

**ANZEIGEN:**

Lena Moneck, lena.moneck@dfv.de Es gilt Preisliste Nr. 7.

**Bereichsleitung Finanzen und Medienservices:**

Thomas Berner, Tel. 069/7595-1147

**Leitung Produktion:** Hans Dreier, Tel. 069/7595-2463

**Leitung Logistik:** Ilja Sauer, Tel. 069/7595-2201

**VERTRIEB:** Ayhan Simsek, Tel. 069-7595-2782, ayhan.simsek@dfv.de

**ERSCHEINUNGSWEISE:** monatlich. Nicht eingegangene Hefte können nur bis zu 10 Tage nach Erscheinen des nächstfolgenden Heftes kostenlos reklamiert werden.

**BEZUGSPREISE:** Jahresvorzugspreis (11 Ausgaben): 509 Euro inkl. Versandkosten und MwSt., Sonderpreis für Studenten und Referendare: 140,- Euro. Beorderungsgebühr jährlich (fällt an bei Fremdzahler): 2 Euro netto. Preis des Einzelheftes: 51,95 Euro. Auslandspreise auf Anfrage. Rechnungslegung erfolgt jährlich. Die Abonnementgebühren sind im Voraus zahlbar. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist jederzeit bis 3 Monate vor Ende des Bezugszeitraumes möglich. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine Kündigung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr zum dann gültigen Jahrespreis, zahlbar im Voraus. Auslandspreise auf Anfrage. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Redaktion redigiert bzw. erarbeitet sind.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

Autorenmerkblatt herunterladbar unter: www.compliance-berater.de

© 2019 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

**SATZ:** DfV – inhouse production

**DRUCK:** medienhaus Plump GmbH, Rolandsecker Weg 33, 53 619 Rheinbreitbach

VORSCHAU CB 1-2/2020

**Miguel Veljovic**  
Strafbarkeitsrisiken des Whistleblowers in Deutschland

**Jörg Bielefeld, RA**  
Kooperationsverständnis UK Serious Fraud Office und US Department of Justice im Vergleich

**Falk Tischendorf, RA**  
Compliance in Russland

**Dr. Dr. Fabian M. Teichmann, RA**  
Terrorismusfinanzierung durch Hawala Banker in der Schweiz



BB 48/2019

**WIRTSCHAFTSRECHT**

**Prof. Dr. Dr. h.c. Holger Fleischer, LL.M.**

Organisation der Inhabergefamilie und Ownership Management in Familienunternehmen – eine rechtliche Bestandsaufnahme

**STEUERRECHT**

**Holger Peters, MBA, RA, und Magdalena Pichler, StBin/FBinStR**  
Der Verrechnungspreisstreit – Verrechnungspreise im Fokus der Finanzverwaltungen

**Martin Werneburg, LL.M., RA/StB**  
Steuerliche Behandlung von Erträgen aus Security Token

**BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT**

**Stephan Abele, RA/StB**  
Bilanzierung nachträglicher Änderungen von Gewinnen aus Unternehmensverkauf

**ARBEITSRECHT**

**Katharina Heinz, RAin/FAinArbR**  
Fehler- und Gefahrenquellen im Umgang mit leitenden Angestellten – Worauf Arbeitgeber achten sollten



**Das Compliance-Berater-Serviceteam beantwortet Ihnen alle Fragen rund um den CB**  
**Servicetelefon 069/7595-2788, Fax 069/7595-2760**  
**E-Mail kundenservice@compliance-berater.de**